

NEUE FASSUNG DER CORONA-VERORDNUNG

BLUMEN- UND PFLANZENVERKAUF EINGESCHRÄNKT

Am 14. Dezember 2020 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die Änderung der 25. Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) veröffentlicht und setzt damit die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13. Dezember 2020 um. Mit Inkrafttreten der Verordnung am **Mittwoch, den 16. Dezember 2020** müssen u.a. zahlreiche Verkaufsstellen des Einzelhandels, die weder Lebensmittel noch Waren des täglichen Bedarfs anbieten, vorübergehend schließen. Auch Garten- und Baumärkte, Blumen- und Floristikfachgeschäfte müssen schließen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Unternehmen des Hamburger Produktionsgartenbaues, die viele Einzelhändler direkt oder indirekt über den Großhandel mit regional erzeugten Produkten wie Schnittblumen und Topfpflanzen versorgen.

Nach der Verordnung können unter bestimmten Voraussetzungen Direktvermarkter, Wochenmärkte, Hofläden und Weihnachtsbaumverkaufsstellen unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Abstandsvorgaben geöffnet bleiben. Zulässig ist auch die Auslieferung von Waren auf Bestellung sowie deren Abverkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume.

Die vollständige Fassung der Verordnung finden Sie hier:

[Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung \(HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO\)](#)

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) teilt mit:

Fragen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen können an

unternehmenshilfen.kmu@bwi.hamburg.de gerichtet werden. Die Hotline der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) kann unter der Telefonnummer **040 42841 1497** begrenzt Fragen beantworten. Detailfragen können aktuell aus kapazitiven und rechtlichen Gründen noch nicht durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) beantwortet werden. Zu der Überbrückungshilfe III stehen u.a. noch Rückmeldungen des Bundes aus. Anbei finden Sie eine Übersicht zu den Hilfen - diese ist jedoch unter dem Vorbehalt zu betrachten, dass diese den Informationsstand vom 14. Dezember.2020 widerspiegelt. Aktualisierungen sind sehr wahrscheinlich.

[Übersicht der Corona-Hilfen des Bundes - Stand: 14. Dezember 2020, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft \(BUKEA\)](#)

Hilfe für von den erweiterten Schließungen betroffene Unternehmen (verbesserte Überbrückungshilfe III)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) planen umfangreiche Erweiterung der Corona-Hilfen und teilen mit:

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13. Dezember 2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro (im Folgenden

„Unternehmen“). Sie können die verbesserte Überbrückungshilfe III erhalten. Diese sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.

Die vollständige Mitteilung lesen Sie hier:

[Erweiterung der Corona-Hilfen - Stand: 12. Dezember 2020](#)

Weitere Informationen zu möglichen Überbrückungshilfen für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen finden Sie hier:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)

[Corona Schutzschirm – Freie und Hansestadt Hamburg \(Pressemitteilung vom 27. Oktober 2020\)](#)

[Hamburger Stabilisierungs-Fonds](#)

[IFB Hamburg – Corona-Hilfen für Unternehmen](#)

Weitere Informationen erhalten Mitglieder auch bei den Berufsverbänden:

[Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V.](#)

[Bauernverband Hamburg e.V.](#)

[Zentralverband Gartenbau e.V.](#)

[Deutscher Bauernverband e.V.](#)

[Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Hamburg e.V.](#)

ANKÜNDIGUNG

DIE „MITTEILUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG“ WERDEN ZUM „NEWSLETTER DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG“

Neuer Slogan, neue Internetseite und Newsletter statt Mitteilungen – damit ist die Überarbeitung unseres Corporate Designs und die Digitalisierung unseres Auftritts vollendet.

Voraussichtlich ab Frühjahr 2021 finden Hamburger Betriebe und Interessierte in unserem regelmäßig erscheinenden Newsletter aktuelle Informationen rund um Gartenbau, Ausbildung und Landwirtschaft. Zu diesem Zeitpunkt wird die Versendung der Mitteilungen der Landwirtschaftskammer eingestellt. Alle Personen, die vorher die Mitteilungen erhalten haben, bekommen dann automatisch den Newsletter. Für den Newsletter werden wir Ihre uns bekannte E-Mail-Adresse nutzen. Sollten Sie unseren Newsletter nicht erhalten wollen, bitten wir Sie um eine kurze [Mitteilung](#).

MINDESTLAGERKAPAZITÄT VON 2 MONATEN FÜR FESTMIST ODER KOMPOST

Wie bekannt, müssen Betriebe, die Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost erzeugen, seit dem 1. Januar 2020 sicherstellen, dass Sie die in einem Zeitraum von zwei Monaten anfallenden Mengen der jeweiligen o. g. Wirtschaftsdünger sicher lagern können. Dies ist sowohl auf einer den entsprechenden Anforderungen angepassten betonierten Fläche oder in einem entsprechenden Container möglich. Sollten weder eine Lagerfläche noch ein Container vorgehalten werden können, so muss zwingend ein Abnahmevertrag über die Wirtschaftsdünger vorliegen und nachgewiesen werden, dass diese ordnungsgemäß gelagert werden können.

Zur Berechnung des mindestens benötigten Lagerraums sind die Vorgaben der Düngeverordnung (Anlage 9, Tabelle 1) zu verwenden. Als Hilfsmittel zur Berechnung ist auf der Homepage der LWK-Hamburg unter dem Reiter Düngbehörde/Wasserschutz eine [Excel-Anwendung](#) vorhanden.



FÖRDERUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN DER AUßENWIRTSCHAFT

Ab dem kommenden Jahr bis einschließlich 2024 sollen Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft, wie z. B. Pflanzenschutzgeräte oder Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Geräte zum Aufbringen von flüssigen Wirtschaftsdüngern nicht mehr, wie bisher üblich, über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert werden, sondern über das neue sog. „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ (mit 816 Mio. € größter Förderanteil der sog. „Bauernmilliarde“). Die Zuwendung wird als direkter Zuschuss in Verbindung mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 40% der förderfähigen Investitionssumme.

Förderanträge können **ab dem 11. Januar 2021** bei der [Landwirtschaftlichen Rentenbank](#) gestellt werden. Dort werden u. a. in einer sog. Positivliste die förderfähigen Geräte und Maschinen tagesaktuell gelistet. Förderfähige Betriebe sind landwirtschaftliche Primärerzeuger, landwirtschaftliche Lohnunternehmer sowie gewerbliche Maschinenringe.

FÖRDERUNG VON LAGERSTÄTTEN FÜR WIRTSCHAFTSDÜNGER

Die Förderung von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und sollen ab dem neuen Jahr ebenfalls nicht mehr über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert werden, wenn es sich dabei um eine Einzelmaßnahme handelt. Wenn es sich um eine Investition z. B. im Zusammenhang mit einem neuen Stallbau handelt, werden die oben genannten Anlagen nach wie vor über das AFP gefördert. Zusätzlich werden die Erweiterung und emissionsarme Abdeckung der Lager für Wirtschaftsdünger sowie die Separierung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, auch in mobilen Kleinanlagen, gefördert. Die Zuwendung wird als direkter Zuschuss in Verbindung mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank gewährt. Die Förderhöhe beträgt bis zu 40% der förderfähigen Investitionssumme.

Förderanträge können **ab dem 11. Januar 2021** bei der [Landwirtschaftlichen Rentenbank](#) gestellt werden. Dort finden Sie auch weitergehende aktuelle Informationen. Förderfähige Betriebe sind landwirtschaftliche Primärerzeuger, landwirtschaftliche Lohnunternehmer sowie gewerbliche Maschinenringe.

FELDRANDZWISCHENLAGERUNG

Eine Lagerung von Festmist (oder Kompost) auf landwirtschaftlichen Flächen soll nur ausnahmsweise erfolgen. Auch bei der Lagerung auf landwirtschaftlichen Flächen darf keine Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässern erfolgen. Daher sind folgende Anforderungen an den Standort einzuhalten:

1. Die Lagerung darf nur auf bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker oder Grünland) erfolgen.
2. Eine Zwischenlagerung darf maximal über 6 Monate erfolgen.
3. Es wird empfohlen, den gleichen Lagerplatz innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu benutzen.
4. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 50 m zu oberirdischen Gewässern und Vorflutgräben
 - 20 m zu nicht ständig wasserführenden Straßen- und Vorflutgräben
 - 100 m zu Brunnen zur Trinkwassergewinnung



5. Bei Lagerung länger als 4 Wochen, z. B. aufgrund unerwarteter Boden- und Witterungsbedingungen oder unvorhersehbarer arbeitswirtschaftlicher Engpässe, wird eine Abdeckung zum vorsorglichen Schutz vor Auswaschung oder Abschwemmung durch Niederschläge empfohlen. Auf jeden Fall ist die Abdeckung vorzunehmen, wenn eine fehlende Abdeckung zu einer Verunreinigung von Grundwasser und Oberflächengewässer führt. Bei eindeutig erkennbarer Sickerwasserbildung ist die Abdeckung nötig um eine Erhöhung der Sickerwasserbildung zu vermeiden.
6. Die Lagerung ohne Unterflursicherung ist nur auf tonigen und lehmhaltigen Böden zulässig
7. Der Festmist muss einen Trockensubstanzgehalt von >25% haben, andernfalls ist eine mindestens 3-wöchige Vorrotte auf einer Mistplatte mit Jauchegrube vorzunehmen

Eine detaillierte Ausführung ist dem [LAWA Merkblatt](#) zu entnehmen. Dieses ist auf der Homepage der LWK-Hamburg unter dem Reiter [Düngebehörde/Wasserschutz](#) hinterlegt

AUSWEISUNG DER SOGENANTEN „ROTEN GEBIETE“ IN HAMBURG

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine offiziellen Informationen zur überarbeiteten Ausweisung der sogenannten „Roten Gebiete“ zur Verfügung. Es ist damit zu rechnen, dass die überarbeitete Hamburgische Düngeverordnung, und damit die neuen gültigen „roten Gebiete“ im Januar veröffentlicht werden.

Sobald die überarbeitete „Hamburgische Düngeverordnung“ veröffentlicht wird, werden Sie durch uns in Form einer Mitteilung und über die Homepage informiert.

NEUE SPERRFRISTEN IN „ROTEN GEBIETEN“ AB 1.1.2021

In der neuen Düngeverordnung vom 28. April 2020 wurde im §13a festgelegt, dass ab dem 01.01.2021 in den „Roten Gebieten“ unter anderem neue und somit verlängerte Sperrfristen gelten. Dieses betrifft vorrangig Festmist. Grundsätzlich ist die Ausbringung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern in „Roten Gebieten“ erst nach Ablauf des 31. Januar erlaubt.

Eine Zusammenfassung über die neuen Regelungen in den Roten Gebieten und der Sperrfristen ist auf der Homepage der LWK unter dem Reiter [Düngebehörde/Düngeverordnung](#) hinterlegt.

ERINNERUNG

ANMELDUNG FÜR DAS SEMINAR „EINFÜHRUNG IN DAS NEUE EDV-PROGRAMM ZUR DOKUMENTATION DER DÜNGUNG“

Am 2. und 9. Februar 2021 ist geplant, das neue Düngungsprogramm der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vorzustellen. Voraussichtlich wird es sich um eine sog. Hybrid-Veranstaltung handeln, bei der ein Teil der Teilnehmenden vor Ort sein bzw. ein Teil per Video zugeschaltet wird. Bitte melden Sie sich dafür bis 22. Januar bei carola.buehler@lwk-hamburg.de an und teilen Sie bitte Ihren Wunschtermin sowie die Art Ihrer Teilnahme mit. Die Teilnahmegebühr beträgt unabhängig von der Art der Teilnahme jeweils 5 €.



TÜV – PFLANZENSCHUTZGERÄTEPRÜFUNG FÜR DEN GARTENBAU

Alle Geräte, die Pflanzenschutzmittel ausbringen, müssen innerhalb von 6 Kalenderhalbjahren geprüft werden. Dazu gehören neben den klassischen Pflanzenschutzspritzen auch Karrenspritzen, Schlepperanbauspritzen mit Haspel oder Spritzbalken, Heiß- und Kaltnebelgeräte und Gießwagen, wenn damit PSM ausgebracht werden. Ausgenommen ist lediglich Spritztechnik, die von einer Person getragen werden kann (Bsp.: Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen oder Rückenspritzen).

Für den Gartenbau bietet die Firma Gartenbautechnik Geereking GmbH, Curslackter Deich 194a diese Prüfung an. Der nächste Prüfungszeitraum findet in der 5. Kalenderwoche, ab 2.2.2021 statt. Die Geräte sollten in der 3. KW vom 18.-23.1.2021 dort abgegeben werden. Anmeldung bitte telefonisch unter 040 7237310.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER HAMBURG

Die Landwirtschaftskammer Hamburg erfüllt praxisnah ihre Aufgaben durch die Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die vielfältige, urban geprägte Agrarwirtschaft. Zu ihrem Aufgabenprofil zählen sowohl kammereigene Aufgaben als auch die ihr übertragenen hoheitlichen Aufgaben. Sie unterstützt durch ihre Fachkompetenz die Landwirtschaft und den Erwerbsgartenbau. Sie fördert fachlich die in Ihrem Bereich arbeitenden Menschen. (www.lwk-hamburg.de)

Die Landwirtschaftskammer Hamburg - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sucht
zum 01. Februar 2021 eine/einen

Verwaltungsangestellte/n in der Gartenbauberatung (m/w/d)

Die Arbeitszeit beträgt die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines entsprechend vollbeschäftigten Angestellten. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder mit der Vergütungsgruppe TVL 8.

Ihre Aufgaben:

- Die Erledigung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben mit dem Arbeitsschwerpunkt in der Gartenbauberatung.
- Vertretungsfunktion im Sekretariat des Geschäftsführers.

Ihr Profil:

- Erfolgreicher Abschluss in einem bürotypischen Berufsbild.
- Sicherer Umgang mit dem PC und dem Internet.
- Erfahrung in der Anwendung der Programme Word und Excel
- Hohe zeitliche Flexibilität auch in den Nachmittagsstunden.
- Idealerweise haben Sie bereits Berufserfahrung gesammelt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **03. Januar 2021** zu richten an die

Landwirtschaftskammer Hamburg • Geschäftsführer Hans-Peter Pohl
Brennerhof 121-123 • 22113 Hamburg
oder in elektronischer Form an hans-peter.pohl@lwk-hamburg.de

Wir wünschen Ihnen erholsame Weihnachten im Kreise Ihrer Familie und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2021 in Haus und Hof.

Ihr Team der Landwirtschaftskammer Hamburg

